



Erste Ergebnisse der Worldcoin-Untersuchung: BayLDA stärkt Betroffenenrechte

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat zum Jahresende seine Untersuchungen zur Verarbeitung biometrischer Daten durch ein unter dem Namen „Worldcoin“ weltweit bekannt gewordenes Unternehmen mit einer ersten Anordnung von Nachbesserungsmaßnahmen abgeschlossen. Zuvor hatte das Unternehmen vor dem Hintergrund weiterer Untersuchungen auch anderer europäischer Datenschutzaufsichtsbehörden seine Tätigkeiten in einzelnen EU-Staaten vorübergehend freiwillig ausgesetzt und seine Datenschutzkonzepte fortlaufend verbessert.

Michael Will, Präsident des Landesamts verweist vor allem auf die konkreten Ergebnisse für Betroffene: *„Mit unserer heutigen Entscheidung setzen wir in einem technologisch anspruchsvollen und rechtlich hochkomplexen Fall europäische Grundrechtsstandards zu Gunsten der Betroffenen durch. Alle Nutzerinnen und Nutzer, die „Worldcoin“ ihre Iris-Daten zur Verfügung gestellt haben, haben künftig uneingeschränkt die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Löschung durchzusetzen.“* Mit der Entscheidung wird ein bereits April 2023 eingeleitetes Prüfverfahren abgeschlossen, dessen Ergebnisse durch das Unternehmen europaweit bei seinen Datenverarbeitungen zu befolgen sind.

„Worldcoin“ stellt einen neuartigen digitalen Dienst zur Verifizierung als Mensch sowie eine Kryptowährung zur Verfügung, die unter anderem auf Blockchain-Technologie basieren. Ziel des Projekts ist die Schaffung eines Identitäts- und Finanznetzwerks (derzeit „World Network“ genannt). Im Mittelpunkt steht die sogenannte World ID, die im Zusammenhang mit digitalen Diensten den Nachweis erbringen soll, dass ein Akteur ein einzigartiger Mensch und keine Maschine ist. Dieser Nachweis wird durch die Verarbeitung biometrischer Daten sichergestellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich eine Person nur einmal bei „Worldcoin“ registrieren und nur eine „World ID“ erhalten kann.

Das BayLDA hat die Datenverarbeitungen von „Worldcoin“ seit der Vorbereitung des Marktstarts im Frühjahr 2023 untersucht, da das Angebot eines neuartigen Identifizierungsverfahrens auf Grundlage der aus Iris-Aufnahmen abgeleiteten individuellen biometrischen Daten eine Reihe grundlegender datenschutzrechtlicher Risiken für eine große Zahl betroffener Personen mit sich bringt. Im Mittelpunkt des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens standen neben Datensicherheitsanforderungen vor allem die Gewährleistung von Betroffenenrechten, insbesondere einer umfassenden Löschung nach Widerruf der Einwilligung und damit einhergehend auch der Prüfung des Einwilligungsprozesses.

Im Ergebnis bleiben trotz der bereits eingeleiteten Verbesserungen noch Anpassungen erforderlich, um die Datenverarbeitung des Unternehmens in Einklang mit den geltenden Vorschriften zu bringen. Dazu wird das Unternehmen u.a. verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheids ein den Regelungen der DSGVO entsprechendes Lösungsverfahren bereit zu stellen.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- Pressestelle -

Promenade 18, 91522 Ansbach

E-Mail: presse@lda.bayern.de

Pressemitteilungen: <https://www.lda.bayern.de/de/pressemitteilungen.html>



Darüber hinaus wird „Worldcoin“ verpflichtet, künftig für bestimmte Verarbeitungsschritte eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Außerdem wird von Amts wegen die Löschung bestimmter, bisher ohne ausreichende Rechtsgrundlage erhobener Datensätze angeordnet.

Der Bescheid ist dem Unternehmen bereits zugegangen, das zwischenzeitlich schon darüber informiert hat, dass es gegen die Entscheidung Klage einreichen wird.

Bei der Entscheidung handelt es sich um einen entsprechend der DSGVO im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit mit sämtlichen betroffenen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten Beschluss, da die Tätigkeiten von „Worldcoin“ nicht nur auf Deutschland beschränkt ist, sondern auch an verschiedenen weiteren Standorten innerhalb des EWR stattfindet und weiterhin ein europa- bzw. sogar weltweites Angebot geplant ist. Aufgrund von Vorgaben des nationalen Verwaltungsrechts bleibt über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung eines Bußgeldes gesondert zu entscheiden. Gleiches gilt für die Prüfung zahlreicher Beschwerden von europäischen Nutzerinnen und Nutzern, die konkrete Einzelfragen, wie den Schutz Minderjähriger betreffen und die nicht Gegenstand des jetzt abgeschlossenen Verfahrens waren.